

# Statuten des Vereins Burgfeld (Entwurf)

*Der einfachen Lesbarkeit halber werden in diesen Statuten Personen und ihre Funktionen nur in der männlichen Form geschrieben. Sinngemäss gelten diese immer auch für die weibliche Form in uneingeschränkter Art und Weise.*

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Verein Burgfeld* (**Arbeitstitel**, nachfolgend Verein genannt) besteht in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein ist aus der Kombinationsfusion der Vereine Burgfeld Treff und Quartierverein Burgfeld entstanden.

## Art. 2 Ziel und Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Pflege und die soziale und kulturelle Förderung des generationenübergreifenden Zusammenlebens im Quartier sowie der nachhaltigen Benützung der Kleinen Allmend. Er unterstützt Aktivitäten der Quartierbevölkerung strukturell und finanziell.
- 2.2 Er versteht sich als Organisation der Einwohner des Burgfeldquartiers und der angrenzenden Gebiete der Stadt Bern sowie der Kleinen Allmend und vertritt die Interessen der Quartierbewohner.
- 2.3 Er kann im Rahmen der Zweckbestimmung Einsprachen erheben und Rechtsmittel ergreifen.

## Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 3.2 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 3.4 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.
- 3.5 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## Art. 4 Mittel

- 4.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Benützungsgebühren

- c) Mieteinnahmen aus den selbstverwalteten Räumlichkeiten
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Subventionen
- f) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- g) Spenden und Zuwendungen aller Art
- h) Sponsoring.

4.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 5 Organisation**

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

5.2 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Vergütung ihrer effektiven Spesen und Auslagen. Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets Anerkennungsbeiträge beschliessen.

## **Art. 6 Die Mitgliederversammlung**

6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

6.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

6.3 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

6.4 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

6.5 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte
- j) Festsetzung und Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

- 6.6 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.7 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.8 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.9 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Art. 7 Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 7.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Reglemente erlassen. Er kann im Rahmen des Budgets seine Aufgaben an Arbeitsgruppen und an einzelnen Vereinsmitgliedern delegieren sowie über die im Budget zugeordneten Rückstellungen verfügen.
- 7.3 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 7.4 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Förderung der im Artikel 2 genannten Vereinsziele
  - b) Das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Behandlung der Austritte
  - d) Der Einzug der Mitgliederbeiträge und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Massgabe der Statuten und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
  - e) Der Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Die Prüfung der Wünsche und Anregungen der Mitglieder.

## **Art. 8 Die Revisionsstelle**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle, die aus einem Revisor und einem Ersatzrevisor besteht. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.2 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **Art. 9 Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## **Art. 10 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 11 Haftpflicht- und Unfallversicherung**

Die Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein lehnt jegliche Haftung ab.

## **Art. 12 Auflösung des Vereins**

12.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

12.2 Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind nach ihrer Genehmigung durch die erste Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2019 rückwirkend per 1.1.2019 in Kraft getreten. Durch sie werden folgende Akten aufgehoben:

- Die Statuten des Vereins Burgfeld Treff vom 15. März 2016;
- Die Statuten des Quartiervereins Burgfeld vom 25. Juni 2005;
- Sämtliche Bestimmungen, Beschlüsse und Reglemente sofern sie diesen Statuten widersprechen.

Datum, Ort: .....

Der Protokollführer / die Protokollführerin

.....